|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Stufe** | **Offenes Programm (§ 15, Abs. 1)** | | **Sprach- und Integrations-kurse, arbeitsmarkt-politische Maßnahmen, Prüfungen und Prüfungs-vorbereitungen (§ 15, Abs. 2)** |
| auf allen Stufen | Maskenpflicht (§ 3); Empfehlung, den Mindestabstand einzuhalten (§ 2), Hygienekonzept (§ 7), Datenverarbeitung (§ 8) | | |
| Basisstufe | In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erforderlich.  Antigen-Schnelltest/-Selbsttest ausreichend. | Im Freien: kein 3G-Nachweis. Keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. | Keine Einschränkungen des Zugangs. Keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. |
| Für Kursleitende: Keine Zutrittsbegrenzungen | | |
| Warnstufe | In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis erforderlich, nur mit PCR-Test. | Im Freien: 3G-Nachweis erforderlich.  Antigen-Schnelltest/-Selbsttest ausreichend. Keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. | Im Freien und in geschlossenen Räumen:  3G-Nachweis erforderlich.  Antigen- oder PCR-Test möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden.  Keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. |
| Für Kursleitende: Verpflichtung zu zwei Tests pro Woche. Antigen-Schnelltest/-Selbsttest ausreichend. | | |
| Alarmstufe | Im Freien und in geschlossenen Räumen:  nur 2G (also ausschließlich Geimpfte/Genesene). Keine Maskenpflicht im Freien, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. | | Im Freien und in geschlossenen Räumen:  3G-Nachweis erforderlich.  Antigen- oder PCR-Test möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden.  Keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. |
| Für Kursleitende: Verpflichtung zu zwei Tests pro Woche. Schnelltest/Antigentest ausreichend. | | |

Falls ein Antigen-Schnelltest oder -Selbsttest erforderlich ist, können Nachweise von einer offiziellen Teststelle oder vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testung ausgestellt werden. Alternativ ist ein Selbsttest unter Aufsicht möglich (s. § 5 Abs. 4 CVO).

Die Nachweise müssen vor Beginn des Kurses vorgelegt, aber nicht dokumentiert werden.

Eine neue Corona-Verordnung wird voraussichtlich Mitte des Monats in Kraft treten. Wir informieren Sie dann über aktuelle Änderungen.

Stand 07.10.2021